



AIPPI Resolution Q216B

Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz und erlaubte Benutzungsformen in der Digitaltechnologie

Dr. Lorenza Ferrari Hofer

pestalozzilaw.com

Postelozzi Rechtsanwälte AG
Löwenstrasse 1
CH-8001 Zürich
T +41 44 217 91 11
F +41 44 217 92 17

Postalozzi Avocats SA
Quai du Mont-Blanc 5
CH-1201 Genève
T +41 22 999 66 00
F +41 22 999 66 01

Q216A in Paris



- **Wirksamer und durchsetzbarer urheberrechtlicher Schutz auch in der digitalen Welt**
- **3-Stufen-Test als anerkannter Standard**
- **Schranken und erlaubte Benutzungsformen:**
 - ISPs (Internet Service Providers)
 - Formatshifting/Digitalisierung/zeitversetzte Nutzung
 - Verwaiste Werke

28.11.2011

pestalozzilaw.com

2

Q216B Hyderabad



■ Q216B

- Internationale Harmonisierung urheberrechtlicher Schranken
- Haftung von Providern, die UGC (User Generated Content) im Internet zugänglich machen
- Haftung für Links und von Internetsuchmaschinen
- Haftung für vorübergehende Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke (ohne ISPs)
- Schranken für Privatkopien und urheberrechtliche Vergütungen

Resolution Q216B



■ Resolution 1:

- Drei-Stufen-Test als allgemein anerkannter Standard
- Internationale Harmonisierung im Internet
 - System der Schranken hinreichend flexibel
 - Angemessene Sicherheit bei der Anwendung der Schranken
 - Minimal Standards

Resolution Q216B



- Resolution 2, UGC Providers:
 - Gerechter Ausgleich zwischen Schutz von UGC Providers und berechtigter Interessen der Rechtsinhaber
 - Für UGC Providers keine Überwachungspflicht
 - Zumutbare und angemessene Pflicht, rechtsverletzende Inhalte zu entfernen (takedown) und erneuten Upload zu verhindern (staydown), sofern die Rechtsverletzung glaubhaft gemacht wird
 - Einfaches und schnelles Beschwerdeverfahren
 - UGC Provider, der absichtlich zur Rechtsverletzung beiträgt, ist für unmittelbare Rechtsverletzung haftbar

28.11.2011

pestalozzilaw.com

5

Resolution Q216B



- Resolution 3, Haftung Hyperlinks:
 - Zur Verfügung stellen eines aktivierten Hyperlinks gilt nicht als Vervielfältigung eines Werkes
 - Zur Verfügung stellen eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist keine erneute öffentliche Zugänglichmachung
 - Zur Verfügung stellen eines aktivierten Hyperlinks ist Mitwirkung an einer Urheberrechtsverletzung, wenn das Werk rechtswidrig ins Internet gestellt wurde

28.11.2011

pestalozzilaw.com

6

Resolution Q216B



- Resolution 4, Suchmaschinen:
 - Suchmaschinen sollten sich auf urheberrechtliche Schrankenbestimmungen berufen können:
 - Zur Suche rechtmässiger Inhalte
 - Wenn Urheberrechte berücksichtigt werden
 - Suchmaschinen sollten sich auf gesetzlich verankertes stillschweigendes Erlaubnis verlassen können

28.11.2011

pestalozzilaw.com

7

Resolution Q216B



- Resolution 5, vorübergehende Vervielfältigungen
 - Für Computerprogramme: Ausnahmen für notwendige Vervielfältigungen zur Vornahme und Sicherstellung des rechtmässigen Gebrauchs
 - Für Computer eines Endnutzers: Ausnahme, sofern eine legale Nutzung unterstützt wird, die angewandten technischen Mittel inhaltsneutral sind und keine wirtschaftliche Bedeutung haben

28.11.2011

pestalozzilaw.com

8

Resolution Q216B



- Resolution 6, 7: Privatkopien
 - Privatkopien elektronischer Werke sollen zulässig sein
 - Nur für nichtkommerzielle Nutzung
 - Keine Verbreitung an die Öffentlichkeit oder öffentliche Wiedergabe
 - Nationale Gesetzgebungen könnten restriktiver sein und die Beschränkung der Privatkopie auf eigene Nutzung und für bestimmte Wertkarten oder Verwertungen vorsehen

Ausserhalb Q216B



- Keine Einigung auf Gebühren für Privatkopien
- Separat zu behandeln ist das Thema der Vergütung des Rechtsinhabers
- Benutzung von Gebrauchsoftware